

## **Was ist Begleiteter Umgang?**

Der Begleitete Umgang ist eine Chance für getrennt lebende Eltern und ihre Kinder. Er bietet die Möglichkeit, dem Kind den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten oder wieder herzustellen.

Begleiteter Umgang kann durch eine gerichtliche Vereinbarung zustande kommen. Dann vermitteln die Sozialen Dienste des Landratsamtes den Begleiteten Umgang. Die rechtliche Grundlage ist in §1684 BGB Abs 4, Sätze 3+4 sowie in §1685 BGB festgelegt.

Eltern können aber auch ohne eine gerichtliche Vereinbarung Begleiteten Umgang anfragen. Der Begleitete Umgang wird dann über die Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks vermittelt.

Begleiteter Umgang kann sinnvoll sein,

- wenn ein Kind und ein Elternteil bisher noch keinen Kontakt hatten und sich kennenlernen möchten
- wenn der Kontakt zwischen Kind und Elternteil in einem laufenden Gerichts- oder Mediationsverfahren oder einer Umgangsberatung aufrechterhalten werden soll
- wenn wegen einer Sucht- oder psychiatrischen Erkrankung des umgangsberechtigten Elternteils Kontakte zum Kind nur in Begleitung möglich sind
- wenn das Kind bei möglicher Entführungsgefahr geschützt werden soll
- wenn vor dem Hintergrund von häuslicher Gewalt der Schutz des Kindes während der Umgangskontakte gewährleistet werden soll
- wenn bei eskalierten Elternkonflikten ein Kind einen sicheren und verlässlichen Rahmen für den Kontakt mit dem umfangsberechtigten Elternteil braucht
- um Pflegekindern zu ermöglichen, den Kontakt zu ihren Herkunftsfamilien zu halten. Die Vermittlung und Beratung erfolgt in diesen Fällen durch den Pflege- und Adoptivkinderdienst des Landkreises Lörrach
- wenn wegen des Verdachts auf sexuelle Gewalt nur begleitete Kontakte möglich sind

Bevor Begleitete Umgänge beginnen können, findet immer ein Erstgespräch statt. Im Erstgespräch wird eine Vereinbarung zur Durchführung des Begleiteten Umgangs zwischen den Eltern und den Fachkräften besprochen und schriftlich fixiert.

Die Begleitung der Umgangskontakte erfolgt durch mindestens eine Umgangsbegleitung durch die ständige Anwesenheit im gleichen Raum. Die Umgangsbegleitung trägt während der gesamten Dauer des Umgangs Sorge, eine Beeinträchtigung des Kindes auszuschließen. Des Weiteren gilt für die Umgangsbegleitung als Richtlinie, „so viel wie nötig und so wenig wie möglich präsent zu sein“.